

16. 1. Muß der Antrag, durch einen benannten Sachverständigen Beweis zu erheben, stets beschieden werden, obwohl die Zuziehung von Sachverständigen und deren Auswahl im Ermessen des Gerichts steht?

2. Fragepflicht des Gerichts zur Klarstellung des Zweckes eines Antrags (Nichtangabe eines Beweiszweckes).

StPD. §§ 243, 73, 83.

I. Straffenat. Ur. v. 15. März 1917 g. E. I 60/17.

I. Landgericht Landshut.

Die vorstehende Frage unter 1. ist bejaht worden. Der Sachverhalt ergibt sich aus den nachstehenden

Gründen:

... „Das Gericht hat ausweislich des Protokolls angeordnet, daß die vom Angeklagten geladene Zeugin H. lediglich als solche vernommen werden solle, ohne Gründe dafür anzugeben, warum dem Antrag des Verteidigers, diese Zeugin auch als Sachverständige zu hören, nicht entsprochen werde. Worauf sich das Gutachten erstrecken sollte, war allerdings in dem Antrag nicht angeführt oder ist wenigstens aus dem Protokolle nicht ersichtlich. Allein es ist offenbar, daß die Zeugin, die als Geflügelhändlerin mit den Marktverhältnissen vertraut war, sich über diese Verhältnisse, die Gesehungskosten, die Preisbildung äußern und die Angemessenheit des vom Angeklagten geforderten Preises begutachten sollte. War das Gericht über den Zweck des Antrags im Zweifel, so hätte es ihn durch Befragen festzustellen gehabt.¹

Die Zuziehung von Sachverständigen steht zwar im richterlichen Ermessen und kann unterbleiben, wenn das Gericht sich selbst Sachkunde zutraut. Die Ablehnung eines auf die Vernehmung eines Sachverständigen gerichteten Beweisanspruchs erfordert indes stets nach § 243 StPD. ausdrückliche Bescheidung. Die Ablehnung muß begründet sein derart, daß dem Antragsteller die Gesichtspunkte erkennbar werden, aus denen das Gericht die Vernehmung als nicht erforderlich erachtet. Nur so ist dem Antragsteller die fernere Wahrung seiner Rechte möglich, zumal nicht notwendig stets die Meinung des Gerichts,

¹ Bal. RGSt. Bd. 38 S. 128, Bd. 49 S. 360/361.

sachkundig zu sein, zur Ablehnung geführt haben muß, sondern ebensowohl die Unerheblichkeit der Beweisstatfachen den Grund der Ablehnung bilden kann.

Hiernach wird die Ablehnung des Beweisanspruchs mit Grund beanstandet.